

Teilnahmebedingungen ASSE Germany



Veranstalter

Veranstalter ist die ASSE Germany GmbH, Gertrudenstraße 30-36, 50667 Köln (nachstehend: ASSE Germany)

Teilnehmer / Teilnehmerin und Teilnahme

- (1) Der / die Teilnehmer / Teilnehmerin (nachstehend: Der Teilnehmer) muss das für das jeweilige Programm vorgeschriebene Alter haben und die entsprechenden Programmvoraussetzungen erfüllen..

Informationen zu High School Programmen (Schuljahr und Schulhalbjahr) sowie „Sommer in Südkalifornien“

- (1) Wenn der Teilnehmer grundsätzlich für das gewählte Programm geeignet ist, lädt ASSE Germany den Teilnehmer zu einem Bewerbungsgespräch ein, das die Überprüfung seiner persönlichen Eignung und dem Teilnehmer ermöglichen soll, uns und das Programm genauer kennenzulernen.
- (2) Nur unser schriftliches Aufnahmeangebot nach dem Bewerbungsgespräch ist ein verbindliches Vertragsangebot an den Teilnehmer oder im Fall der Minderjährigkeit an die gesetzlichen Vertreter. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn uns auf unser Vertragsangebot die Bestätigung des Teilnehmers oder der gesetzlichen Vertreter, dass der Platz angenommen wird, schriftlich, per Fax oder per E-Mail zugegangen ist.
- (3) ASSE Germany stellt dem Teilnehmer oder den gesetzlichen Vertretern -bevor eine Vertragserklärung abgegeben wird-, das Formblatt für die Unterrichtung bei Verträgen über Gastschulaufenthalte zur Verfügung (§ 651 u BGB). Die von ASSE Germany erteilten vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften des Gastschulaufenthaltes (Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden Bestandteil des Vertrages, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart, sowie die weiteren

Informationspflichten bei Verträgen über Gastschulaufenthalte Artikel 250 §9 Nr. 1-3 EGBGB.

- (4) So früh wie möglich, spätestens nach erfolgter Platzierung des Teilnehmers im Gastland, teilt ASSE Germany Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse der Gastfamilie in welcher der Teilnehmer untergebracht ist, sowie den Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Gastland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, einschließlich Veränderungen mit.

Informationen zu den Sommer-sprachreisen

- (1) Nach Eingang der Anmeldung bestätigen wir die Anmeldung für den gewünschten Kurs schriftlich und überlassen die vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 §§ 2,3 EGBGB.
- (2) Die von ASSE Germany erteilten vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Sprachreise (Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden Bestandteil des Vertrages, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart, sowie die weiteren Informationspflichten bei Verträgen über Gastschulaufenthalte Artikel 250 §9 Nr 1-3 EGBGB.

Zahlungsbedingungen

- (1) **Bei High School Programmen sowie „Sommer in Südkalifornien“:**

Die Programmgebühr ist zahlbar in 4 Teilraten. Die Fälligkeitsdaten lauten je nach Abreisetermin wie folgt:

Für Sommer- und Herbst-Abreisen (Juli, August, September):

Nach Zustandekommen des Vertrags erhält der Teilnehmer eine Programmbestätigung, den Sicherungsschein gemäß § 651r BGB, sowie die erste Teilrechnung über 10% der Programmkosten. Ein zweiter Teilbetrag in Höhe von 50% der Programmkosten wird zum 1. April fällig, ein dritter Teilbetrag in Höhe von 20% der Programmkosten zum 15. Juni. Die restlichen

20% der Programmkosten werden spätestens 3 Wochen vor Abreise fällig.

Für Winter-Abreisen (Januar-März und Mai):

Nach Zustandekommen des Vertrags erhält der Teilnehmer eine Programmbestätigung, den Sicherungsschein gemäß §651r BGB sowie die erste Teilrechnung über 10% der Programmkosten. Ein zweiter Teilbetrag in Höhe von 50% der Programmkosten wird zum 1. September fällig, ein dritter Teilbetrag in Höhe von 20% der Programmkosten zum 15. November. Die restlichen 20% der Programmkosten werden spätestens 3 Wochen vor Abreise fällig.

- (2) **Bei Sommersprachreisen:** Nach Zustandekommen des Vertrags erhält der Teilnehmer eine Aufnahmebestätigung, den Sicherungsschein gemäß §651r BGB sowie die erste Teilrechnung über 10% der Programmkosten. 4 Wochen vor Reisebeginn wird der Restbetrag (90%) fällig. Die Reiseunterlagen werden dem Programmteilnehmer nach Eingang der vollständigen Zahlung rechtzeitig vor Reisebeginn zugesandt. Bei Buchungen, die weniger als 28 Tage vor Reiseantritt geschlossen werden, ist der gesamte Programmpreis sofort fällig.

Preisänderungen

- (1) ASSE Germany behält sich vor, den vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit die Erhöhung sich unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten
- Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
 - Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafengebühren oder Flughafengebühren, oder
 - Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt, die sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirken.
- (2) Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern ASSE Germany den Teilnehmer oder die gesetzlichen Vertreter auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.
- (3) Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:
- bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen kann ASSE Germany den auf den Sitzplatz bezogenen oder auf den

Sitzplatz anteilig errechneten Erhöhungsbetrag verlangen,

- bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden,
 - bei Erhöhung der Wechselkurse kann ASSE Germany den Reisepreis in dem Umfang in dem sich die Reise für ASSE Germany verteuert hat, erhöhen.
- (3) ASSE Germany verpflichtet sich, eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss oder vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten führen. Ist dabei mehr als der hiernach geschuldete Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag zu erstatten. ASSE Germany darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Auf Wunsch ist nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.
- (5) Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reisebeginn sind unwirksam.
- (6) Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist ASSE Germany berechtigt, eine entsprechende Preiserhöhung anzubieten und verlangen, dass der Teilnehmer oder dessen gesetzliche Vertreter innerhalb einer von ASSE Germany bestimmten Frist, die angemessen sein muss,
- das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder
 - der Rücktritt vom Vertrag erklärt wird.
- Wird der Rücktritt nicht innerhalb der gesetzten Frist erklärt, gilt die Änderung als angenommen.

Rücktritt

- (1) Vor Reisebeginn kann der Teilnehmer oder die gesetzlichen Vertreter jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Im Fall eines Rücktritts behält sich ASSE Germany das Recht vor, einen angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für die entstandenen Aufwendungen - unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und gewöhnlich möglicher anderweitiger Verwendungen - zu verlangen. Sollte ASSE Germany nicht spätestens zwei Wochen vor Reisebeginn dem Teilnehmer Namen und Anschrift der für ihn nach Ankunft bestimmten Gastfamilie sowie Namen und Erreichbarkeit des Ansprechpartners im Gastland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, benennen und den Teilnehmer auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet haben, so kann der Teilnehmer vom

Vertrag zurücktreten, ohne dass ASSE Germany Ersatz für die entstandenen Aufwendungen verlangt. Dies gilt nur bei Aufenthalten über 3 Monate.

- (2) Die Kosten der Entschädigung bei Rücktritt sind wie folgt pauschaliert:

High School Programmen sowie „Sommer in Südkalifornien“: 10% des Programmpreises nach Annahme des Platzes, 30% des Programmpreises ab 60 Tage vor Abreise, 40% des Programmpreises ab 29 Tage vor Abreise.

Sommersprachreisen: 5% des Programmpreises ab 31 Tage vor Abreise, 30% des Programmpreises bis 21 Tage vor Abreise, 40% des Programmpreises bis 14 Tage vor Abreise, 50% des Programmpreises bis 7 Tage vor Abreise, danach bis Reiseantritt 60%.

- (3) Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass ASSE Germany durch den Rücktritt ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dieser zumindest wesentlich niedriger ist.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

- (4) ASSE Germany kann keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an einen Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Versicherung

Jeder Teilnehmer muss für die Dauer seines Aufenthaltes kranken-, haftpflicht-, und unfallversichert sein.

- (1) Für Teilnehmer eines High School Programms (Schuljahr und Schulhalbjahr) deren Gastland außerhalb Europas liegt, gilt: ASSE Germany schließt für den Teilnehmer ein umfangreiches Versicherungspaket ab. Die Versicherungsgebühr ist im Programmpreis bereits enthalten.
- (2) Für Teilnehmer eines High School Programms (Schuljahr und Schulhalbjahr) deren Gastland innerhalb Europas liegt sowie für Teilnehmer

„Sommer in Südkalifornien“ oder einer Sommersprachreise gilt:

Wenn der Teilnehmer über eine eigene Versicherung verfügt, die im Gastland anerkannt und vertreten ist, und diese eine Deckungs- und Abwicklungszusage gibt, kann er gegebenenfalls Kosten für einen zusätzlichen Auslandsversicherungsschutz sparen. ASSE Germany ist darüber detailliert zu informieren. Sollte dies nicht möglich sein, kann eine kostengünstige Versicherung über ASSE Germany abgeschlossen werden.

Reisemängel

- (1) Im Falle des Auftretens eines Mangels muss der Teilnehmer bzw. seine gesetzlichen Vertreter den Mangel gegenüber ASSE Germany oder dem von ASSE Germany genannten Ansprechpartner unverzüglich anzeigen und Abhilfe verlangen.
- (2) Bei einem Reisemangel kann Abhilfe verlangt werden. ASSE Germany hat den Mangel zu beseitigen (Abhilfe). Kommt ASSE Germany dieser Verpflichtung in einer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann selbst Abhilfe geschaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden (Selbstabhilfe). Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. ASSE Germany darf die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Es gelten § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB.
- (3) Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis (Minderung).
- (4) Wird die Reise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Teilnehmer bzw. seine gesetzlichen Vertreter den Vertrag nach Ablauf einer zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert ASSE Germany die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann ohne Fristsetzung gekündigt werden. Für die Folgen der Kündigung gelten § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.
- (5) Unbeschadet der Minderung oder der Kündigung kann Schadensersatz verlangt werden (§ 651 n BGB). Wenn ASSE Germany zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist dieser unverzüglich zu leisten.

Haftung

Unsere Haftung für Schäden, die keine Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit der Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch uns oder unserem Leistungsträger herbeigeführt wurde. Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch ASSE Germany gegenüber dem Teilnehmer hierauf berufen.

Anspruchstellung/Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise nach § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB kann der Reisende innerhalb der Verjährungsfrist von zwei Jahren gegenüber ASSE Germany geltend machen. Dabei wird Textform empfohlen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

Vertragsübertragung – Ersatzreisende

- (1) Innerhalb einer angemessenen Frist, nicht später als sieben Tage (Zugang bei ASSE Germany) vor Reisebeginn, kann schriftlich, per E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt des Teilnehmers ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.
- (2) ASSE Germany kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.
- (3) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. ASSE Germany darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und tatsächlich entstanden sind.
- (4) ASSE Germany hat dem Teilnehmer nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

Hinweise Stand Februar 2021. Copyright und verantwortlich für den Inhalt ist ASSE Germany GmbH, HRB 104888 in Köln. Bildnachweise: ASSE Teilnehmerfotos, Shutterstock und Istock Fotos.

Unterrichtung des Teilnehmers bei Verträgen über Gastschulaufenthalte nach § 651 u BGB

Auf den Ihnen angebotenen Vertrag finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pauschalreisen entsprechende Anwendung.

Daher können Sie Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Bei einem Gastschulaufenthalt gelten darüber hinaus die besonderen Bestimmungen des § 651 u Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere für den Rücktritt vom Vertrag vor Reisebeginn und für die Kündigung.

Das Unternehmen **ASSE Germany** verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für den Fall seiner Insolvenz. Die Absicherung umfasst die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Vertrag die Beförderung umfasst, die Sicherstellung der Rückbeförderung.

Ihre wichtigsten Rechte nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

- Die Reisenden, d. h. in aller Regel nicht die Gastschüler selbst, sondern die Vertragspartner des Reiseveranstalters, erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Vertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung der von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Reisepreis darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel: Treibstoffpreise) sich erhöhen und die Preiserhöhung im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Übersteigt die Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der Reiseveranstalter die Pauschalreise vor Reisebeginn absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Reisebeginn ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden vor Reisebeginn jederzeit, d. h. ohne weitere Voraussetzungen, vom Vertrag zurücktreten, gegebenenfalls gegen Zahlung einer angemessenen Rücktrittsgebühr.
- Der Reisende kann den Vertrag bis zur Beendigung der Reise auch jederzeit kündigen. Der Reiseveranstalter ist dann berechtigt, den vereinbarten Reisepreis abzüglich ersparter Aufwendungen zu verlangen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Gastschülers umfasst, für dessen Rückbeförderung zu sorgen. Die Mehrkosten trägt in diesem Fall der Reisende.
- Kann nach Reisebeginn ein erheblicher Teil der Reiseleistungen nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden ohne Mehrkosten angemessene Ersatzleistungen anzubieten. Der Reisende kann den Vertrag kostenfrei kündigen, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden, die Pauschalreise hierdurch erheblich beeinträchtigt wird und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen. In diesem Fall trägt der Reiseveranstalter die Mehrkosten für eine gegebenenfalls zu veranlassende Rückbeförderung des Gastschülers.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und / oder Schadenersatz, wenn die Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden bzw. dem Gastschüler Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters nach Reisebeginn ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung des Gastschülers gewährleistet. **ASSE Germany** hat eine Insolvenzabsicherung mit der R + V Versicherung abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Leistungen, aufgrund der Insolvenz von ASSE Germany verweigert werden: R+V Versicherung AG Raiffeisenplatz 1 65189 Wiesbaden Telefon: 0800 533-112.